

MERKBLATT GEWERBE- BZW. HANDWERKERPARKKARTEN

Ausgangslage

Handwerksbetriebe erhalten für die auf ihren Namen eingelösten Lieferwagen oder leichten Motorwagen mit eingebauter Werkstatt¹ Parkierbewilligungen. Solange Arbeiten ausgeführt werden, welche den wiederholten Zugang zum Fahrzeug bedingen, sind Inhaberinnen und Inhaber von Parkierbewilligungen berechtigt, ihr Fahrzeug wie folgt zu parkieren:

- auf gebührenpflichtigen Parkplätzen
- im Unteren Bälliz ab Höhe Postbrücke, solange eine Zufahrt gemäss jeweiliger Signalisation zulässig ist;
- in der gesamten Innenstadt auf den für den Güterumschlag gekennzeichneten Parkfeldern.
- Rechte Dritter sind zu wahren.

Fahrzeuge, die nicht zwingend für Arbeiten vor Ort verwendet werden, müssen nach dem Güterumschlag auf öffentlichen Parkfeldern oder in den Parkhäusern abgestellt und die ordentlichen Parkgebühren bezahlt werden.

Kartenbezüge	Halb- oder Tageskarten
Preise	Halbtageskarten Fr. 5.00/Tageskarten Fr. 10.00

Zu viel bezogene Karten können nach Ablauf der Testphase nicht zurückerstattet werden.

Bezugsorte

	Bezugsmöglichkeiten
Parkkarten- und Ordnungsbussenzentrale Stadt Thun Thunerhof Hofstettenstrasse 14 3602 Thun	Halbtageskarten Tageskarten Einzelbezug oder Bezüge bis max. 20 Karten
Tiefbauamt Stadt Thun Industriestrasse 2 3602 Thun	Halbtageskarten Tageskarten Einzelbezug oder Bezüge bis max. 20 Karten
Kantonspolizei Bern Allmendstrasse 18 3602 Thun	Halbtageskarten Tageskarten Nur Einzelbezüge möglich

Bedingungen

Die Parkkarte:

- muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht sein;
- darf nur für angeschriebene Lieferwagen oder Firmenfahrzeuge mit eingebauter Werkstatt benutzt werden, die für die Verrichtung von Arbeiten vor Ort zwingend benötigt werden (wiederholter Zugang zum Fahrzeug);
- ist nur während der effektiven Arbeitserledigung gültig;
- gilt für das auf der Vorderseite aufgeführte Kontrollschild;
- enthebt nicht von der Pflicht, zeitlich beschränkte Verfügungen von Verkehrsmassnahmen (z.B. Parkverbote wegen Baustellen, Märkten usw.) zu beachten, Zufahrts- bzw. Sperrzeiten einzuhalten und besonderen polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten;
- darf nicht missbraucht, gefälscht, abgeändert oder nachgemacht werden (strafbar nach Art. 251 StGB – Urkundenfälschung oder Art. 7 Parkgebührenverordnung); bei Missbrauch wird die Karte eingezogen und Strafanzeige erstattet.

Thun, 1. Mai 2015

¹ Fahrzeuge, die als Werkstatt erkennbar und entsprechend ausgerüstet sind, z.B. Fahrzeuge mit Maschinen und Werkzeug, mobilem Ersatzteillager etc.